

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1, Neuanlage Sportplatz TV Braschoß, Ortsteil Braschoß, Kreisstadt Siegburg

Braschossener Turnverein 1913 e. V.
Töpferstraße 36 Platz 10
531 Siegburg

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von-Sandt-Str.41
53225 Bonn
ute.lomb@gmx.de
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

Inhalt

1. Einführung und Begründung des Vorhabens	3
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2 Übergeordnete Planungen	4
2. Rechtsvorschriften	6
2.1 Generelles	6
2.2 Methodik der Artenschutzprüfung	6
3. Artenschutzprüfung	6
3.1 Stufe I, Vorprüfung	6
3.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum	8
3.3 Datenquellen zum Artenspektrum	8
3.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
3.5 Plausibilitätsprüfung	10
3.6 Ergebnis	11
4. Fazit	12

1. Einführung und Begründung des Vorhabens

Der Braschosser Turnverein betreibt in Braschoß einen Faustballplatz an der Straße „Auf der Hoven“. Der Platz greift auf mehrere Grundstücke zu, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche gekennzeichnet sind. Weil der Pachtvertrag zum Ende des Jahres 2019 gekündigt ist, hat der Verein zwei alternative Grundstücke in Braschoß ausgewählt und sich schlussendlich für das Grundstück in der Gemarkung Braschoß, Flur 2, Flurstück 247 entschieden. Die Größe des Flurstücks erlaubt die Anlage eines Spielfeldes nebst Vereinsgebäude mit kleiner Bewirtungsmöglichkeit, Sanitärbereichen (Dusche, Toilette) und eines multifunktionalen Bereichs für Gerätschaften und zum Umkleiden. Zusätzlich dazu wird die Zuwegung zum Gelände und Stellplätze angelegt.

Im Moment wird das Areal baurechtlich nach §35 BauGB, Außenbereich, beurteilt, was der angestrebten Nutzung widerspricht. Deswegen erfährt der Flächennutzungsplan eine Änderung (vergl. S. 5).

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

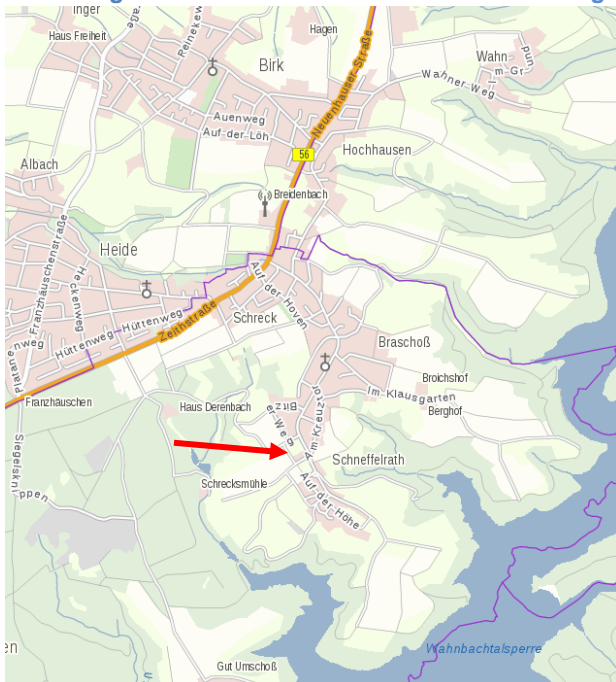
Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag Stufe 1 dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Moment stellt sich die Fläche als Grünfläche mit einem längeren Nutzgarten an der südlichen Planzeitsgrenze. Der Nutzgarten wird nicht überplant und kann als Pufferzone zwischen der Sportplatznutzung und der angrenzenden Wohnnutzung fungieren.

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Braschoß, Flur 2, Flurstück 247 mit einer Größe von ca. 6.000 m². Es erstreckt sich entlang der Braschosser Straße mit einer südwestlichen Ausrichtung.

Abbildung 1+2: Übersichtskarte und Luftbild zur Lage des Untersuchungsgebietes





beide Karten © Land NRW (2018) / ©GeoBasis-DE/BKG 2018

Abbildung 3: Abgrenzung des Änderungsbereiches 76. Änderung des FNP



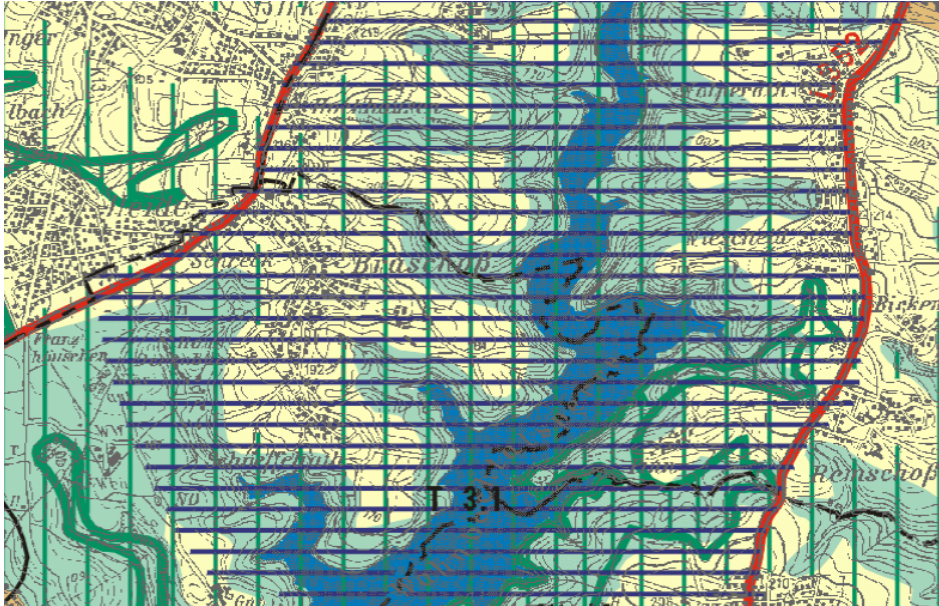
© Kreisstadt Siegburg¹

1.2 Übergeordnete Planungen

Im **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg 1. Auflage 2003, zuletzt geändert 2014, ist das Areal als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit der überlagernden Darstellung „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt.

¹ Kreisstadt Siegburg, Flächennutzungsplan, 76. Änderung, Begründung (Entwurf, Stand: Mai 2019)

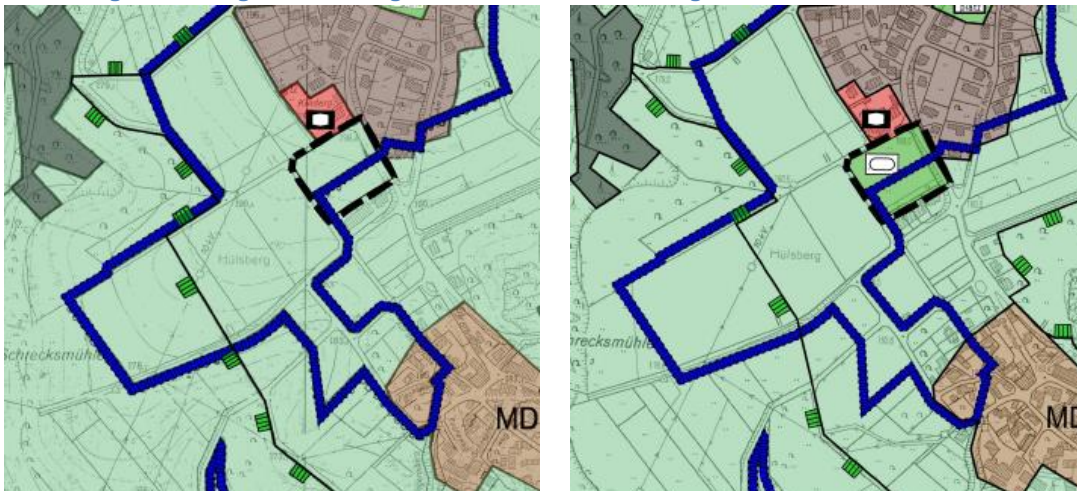
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan



© www.bezrk-koeln.nrw.de

Im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan** der Stadt Siegburg ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Sportplatz geändert.

Abbildung 5: bisherige Darstellung im FNP und 76. Änderung des FNP



© Kreisstadt Siegburg

Das Untersuchungsgebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit „Bergische Hochflächen“ als Teil des Bergischen Landes. Weiterhin zählt es zum Landschaftsraum LR-VIa-016 „Neunkirchen-Seelscheider Hochflächen“. Es befindet sich im Naturpark NP-002 „Naturpark Bergisches Land (7680300)“. Im Norden, Osten und Süden erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-5010-0012 „LSG-In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg (7680110)“. Die Ortslage Braschoß ist in weiterer Entfernung umgeben von Biotopverbundflächen, VBK-5109-014 „Bewaldete Siefentäler an der Wahnbachtalsperre (7590610)“, VB-K-5109-008 „Jabach und Auelsbachtalsysteme mit Hangwäldern bei Lohmar (7690510)“, die teilweise überlappend sind mit Biotopkatasterflächen, BK-5109-109 „Uferbereiche der Wahnbachtalsperre (7660100)“ und BK-5109-102 „Oberer Bereich des Auelsbachs zwischen Heide und Schreck (7660100)“. Das Untersuchungsgebiet besitzt **keinen** naturschutzrechtlichen Schutzstatus.

2. Rechtsvorschriften

2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

2.2 Methodik der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung wird gemäß dem Verwaltungsentwurf „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baulichen Zulassung von Vorhaben“, Stand 10.06.2010 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt.

3. Artenschutzprüfung

3.1 Stufe I, Vorprüfung

Das Untersuchungsgebiet beansprucht einen Großteil des Grünlands, Flurstück 247. Die Restfläche, die als Nutzgarten angelegt ist, bleibt unverändert.

Die Grünlandfläche wird nach Osten von der Braschosser Straße, nach Norden und Westen von Wirtschaftswegen und nach Süden von den rückwärtigen Gärten der Bestandsbebauung begrenzt.

Gehölze stehen nicht auf der Fläche. An den Rändern der Flächen haben sich keine nennenswerten Säume oder Hochstauden entwickelt.

Der Nutzgarten ist gepflegt und in Bewirtschaftung. Neben Beeten und Beeresträuchern schließt sich zur Braschosser Straße ein Gehege mit Hühnern an.

Bild 1-3: Blick über das Plangebiet vom Wirtschaftsweg in Richtung Braschosser Straße





Abbildung 4: Nutzgarten



3.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in ruhiger Lage am südlichen Ortsrand von Braschoß an der Braschossener Straße, die nach Schneffelrath weiterführt. Eine große Bedeutung als Durchgangsstraße besteht nicht, da sich hinter der Ortslage Schneffelrath die Wahnbachtalsperre erstreckt. Diese ist zu umfahren. Damit entstehen die Verkehrsbelastungen durch die Anwohner (Braschoß, Schneffelrath), deren Besucher, Lieferanten und der Landwirtschaft. Die ländliche Lage und die Ortsgröße sind ein Grund für geringe bis höchstens mittlere Verkehrsströme. Die Belastungen durch Lärm, Licht, Staub, Schadstoffen und Gerüchen, die sich aus den Verkehrsströmen ergeben, wird als gering angesehen.

3.3 Datenquellen zum Artenspektrum

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen weist für den 4. Quadranten des Messtischblatts 5109 "Lohmar" und die betroffenen Lebensraumtypen „Fettwiesen- und weiden“ sowie „Säume, Hochstaudenflure²“ folgende planungsrelevante Arten an:

Tabelle 1:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Saeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓			(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓		FoRu	FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		(FoRu)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		(Na)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.		Na	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu!	(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓			(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		(Na)	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U			(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U		(Na)	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	U		Na	(Na)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu	(FoRu)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S		(Na)	Na
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	(Na)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.		Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	S		(Na)	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.		Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		Na	Na
Amphibien							
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S		(Ru)	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	G		(Ru)	(Ru)

© <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

² „Säume und Hochstaudenflure“ wurden als Lebensraumtyp ebenfalls ausgewählt, obwohl sie nur marginal ausgeprägt sind, um ein umfangreiches, zu erwartendes Artenspektrum zu erhalten.

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht
FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Das Landschaftsinformationssammlung NRW³ des LANUV nennt großräumig auf Flächenkarten den Eisvogel (Funddaten 27.02.2008) und den Baumfalken (Funddaten 11.06.2004). Die Biotopausstattung des Untersuchungsraums ist für beide Arten ungeeignet. Für den Untersuchungsraum sind keine punktgenauen Fundorte planungsrelevanter Arten genannt.

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens⁴ wurde für den Naturraum Süderbergland (Bergisches Land, Sauer- und Siegerland) überprüft. Weitere Arten, die mindestens auf der Vorwarnliste stehen und im Plangebiet vorkommen können, wurden in der RL nicht ausgemacht.

Es wurde ein Ortstermin am 23.05.2019 von ca. 15:15 bis 16:30 Uhr wahrgenommen. Es herrschte frühlommerliches warmes Wetter. An dem Termin wurden das Gelände und die Biotoptypen begutachtet sowie deren Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten bewertet. Es wurde nach Hinweisen gesucht, die auf eine alte bzw. aktuelle Nutzung als Ruhe-, Fortpflanzungsplatz der Vögel^{5,6,7,8,9} hindeuten. Nistplätze, verleitende, warnende oder futtertragende Altvögel wurden nicht im Untersuchungsgebiet beobachtet. Im Überflug wurden die Allerweltsarten, Bussard, Rotmilan, Turmfalke gesichtet. Anhaltspunkte auf eine Bedeutung des Areals als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, insbesondere für die Offenlandarten, wurden nicht verifiziert.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung, das Fehlen höherer Saumstrukturen, Sing- und Ansitzwarten (Gehölze, Zaunpfähle) und Hochstauden in den Randbereichen (Versteck, Nistplatz) reduziert die Funktion der Wiese für die Offenlandarten. Daneben finden sie in der unmittelbaren Umgebung ansprechendere, verschiedenste Biotopstrukturen. Für alle Vögel, die als Freibrüter Gehölze (Bäume, Sträucher) benötigen, bietet das Areal nichts an, da es gehölzfrei ist.

³ @ LINFOS

⁴ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung Stand Juni 2016, Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

⁵ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

⁶ Fernglas Zeiss Victory FL10x42, Canon PowerShot SX40 HS

⁷ Jonsson, Lars: Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes, Franck-Kosmos Verlags-GmbH&Co.KG, Stuttgart, 2010

⁸ Bezzel, Einhard: Vogelfedern, BLV Buchverlag GmbH&Co.KG, München, 2010

⁹ Lang, Angelika: Spuren und Fährten unserer Tiere, BLV Buchverlag GmbH&Co.KG, München, 2008

3.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren Neuanlage Sportplatz TV Braschoß

Bau- und betriebsbedingte Maßnahme	Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bauvorbereitung	Inanspruchnahme der Grünlandfläche (Nutzgarten bleibt erhalten)	Beeinträchtigung, Veränderung bis zum Verlust eines potenziellen Lebensraums
Baustellenbetrieb	Lärm-, Staub-, und Schadstoffemissionen, Unruhe	Irritation der umgebenden Fauna und Flora
Bauphase	Änderung von Bodentyp und -gefüge, der chemischen, physikalischen Bodeneigenschaften, der Bodenflora und -fauna, des Bodenwasserhaushaltes, so der Boden unverändert vorliegt. Daraus folgt eine Entwertung des Bodens als Grundlage für die Entwicklung von Biotoptypen	Teilverlust eines potenziellen Lebensraumes, Irritationen und Beunruhigung der nahen Fauna
Errichtung der baulichen Anlagen	Flächenversiegelung durch den Sportplatz, Gebäude, Zuwegungen u. ä., Eingrünung der Anlage mit heimischen Gehölzen	Teilverlust des Natur-, und Lebensraumes, bedingter Ausgleich durch das Anpflanzen heimischer Gehölze (Eingrünung der Anlage)
Nutzung der baulichen Anlagen	marginale Erhöhung der Lärm- Licht-, Schadstoffemissionen	marginale Störung, Beunruhigung der Arten

3.5 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste tatsächlich im Plangebiet vorkommen können.

Insgesamt sind 26 planungsrelevante Arten der LANUV Liste im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Das Augenmerk richtet sich zuerst auf die planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste, die mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet zu erwarten sind und deren Erhaltungszustand (kontinental) als ungünstig bis schlecht angegeben ist. Dazu zählen **Feldlerche, Baumpieper, Wachtel, Feldschwirl, Wasserralle, Gelbbauchunke** sowie der **Kammolch**.

Für alle anderen aufgeführten Arten reduziert sich die Funktion auf ein Nahrungshabitat. Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut vollständig oder teilweise verlorengehen (verhungern). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals bedingt durch die geringe Größe sowie ein leichtes Ausweichen auf andere Nahrungsflächen nicht prognostiziert.

In einem nächsten Schritt werden die zu erwartenden Arten der LANUV-Liste, deren Lebensraumsprüche das Plangebiet aufgrund der Biotopstruktur nicht befriedigen kann, ausgeschlossen. Dazu gehören **Baumpieper, Feldschwirl, Wasserralle, Gelbbauchunke** und **Kammolch**. Für sie stellt

das Plangebiet kein geeignetes Habitat mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Die fünf Arten sind **nicht** im Plangebiet zu erwarten.

Im Folgenden werden die verbliebenen zwei Arten **Feldlerche** und **Wachtel** und deren Lebensraumsansprüche näher beschrieben und eine Aussage über das Vorkommen im Plangebiet formuliert. Die **Feldlerche** und die **Wachtel** gehören zu den Arten der offenen Feldflur und bevorzugen extensive Agrarlandschaften. Die Wachtelvorkommen konzentrieren sich auf baum- und gebüschfreie Ackergebiete mit Sommergetreide. Grünland sowie Ruderalflächen werden seltener besiedelt. Die Standorte der von der Wachtel besiedelten Ackergebiete befinden sich auf warmen, aber frischen Sand- und Moorböden oder auf tiefgründigen Schwarzerde- bzw. Lößböden. Wichtig ist für den Bodenbrüter eine ausreichend hohe Kraut-, Grasschicht, die den Nistplatz gut verdeckt und vor den Fressfeinden versteckt. Die Wiese ist gehölzfrei, weist geringe Saumstrukturen auf und unterliegt Störungen durch randliche Verkehrs- und Freizeitnutzung. Deswegen wird ein Vorkommen der **Wachtel** ausgeschlossen.

Die **Feldlerche** bevorzugt vornehmlich offene Landschaften in Acker- und Grünlandgebieten. Wichtig für die Besiedelung sind eher trockene und höchstens wechselfeuchte Böden mit einer geringen bzw. niedrigen Vegetation (Gras-, Krautschicht). Eine Vegetationsdecke von maximal 15-20 cm erlaubt eine ausreichende Deckung für den Nistplatz und garantiert den An- und Abflug der adulten Vögel. Die Ausstattung des Plangebietes entspricht nur teilweise den Anforderungen der Feldlerche. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung geht mit Störungen einher und verhindert das Ausbilden ansprechender Biotopstrukturen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Die sogenannten „**Allerweltsarten**“ gehören zu den besonders geschützten Arten und sind im Sinne des § 44 BNatSchG geschützt. Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die Frei-, Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter unter den „**Allerweltsarten**“ sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Bodenbrüter unter den **Allerweltsarten** (z. B. Rotkehlchen, Schafstelze) sind zu erwarten. Für sie besitzt das Areal potenzielle Fortpflanzungs- und Ruheplätze.

3.6 Ergebnis

Die Biotopausstattung des Plangebietes hält keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die zu erwartenden planungsrelevanten Vogelarten der LANUV-Liste bereit. Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die Bodenbrüter unter den „**Allerweltsarten**“, sind im Plangebiet vorhanden. Eine Bedeutung als Nahrungshabitat ist gegeben, wobei es für die Arten nicht von existenzieller Wichtigkeit im Sinne des § 44 BNatSchG ist. RL-Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG bezogen auf die planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG für die Bodenbrüter unter den Allerweltsarten kann durch das Vorhaben eintreten.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG für die Bodenbrüter unter den Allerweltsarten können eintreten, wenn die Baufeldbereitstellung innerhalb des Brutgeschäftes ausgeführt wird. Aus diesem Grund wird die Baufeldbereitstellung auf die Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres eingeschränkt. Daneben ist darauf zu achten, dass die Nutzgartenparzelle nicht durch das Vorhaben, weder direkt noch indirekt, tangiert wird.

4. Fazit

Die Neuanlage eines Sportplatzes für den Turnverein Braschoß auf der Fläche Braschoß, Flur 2, Flurstück 247 im Ortsteil Braschoß der Kreisstadt Siegburg ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Das Vorhaben beansprucht etwa 5.300 m² von den ca. 6.000 m² mit Sportfeld, Gebäude, Zuwegung und Stellplätze. Derzeit handelt es sich um eine Wiese. Die verbleibende ca. 700 m² große Nutzgartenparzelle am südlichen Plangebietsrand bleibt von der Planung unberührt.

Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 4. Quadranten des Messtischblatts Nr. 5109 „Lohmar“ wurde überprüft. Weitere geschützte Arten gemäß der Roten Liste der Brutvogelarten NRW, 6. Fassung, Stand Juni 2016 für den Naturraum Süderbergland (Bergisches Land, Sauer- und Siegerland) wurden für die Fläche nicht identifiziert. Es wurde ein Ortstermin am 23.05.2019 wahrgenommen.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass die aufgeführten, planungsrelevanten Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Biotopausstattung nicht im Plangebiet zu erwarten sind. Es besteht eine Bedeutung als Nahrungshabitat, jedoch nicht im Sinne des § 44 BNatSchG.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bezogen auf die planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste werden nicht prognostiziert.

Ein Konflikt im Sinne des § 44 BNatSchG, die Allerweltsarten betreffend, kann eintreten, wenn die Baumfeldbereitstellung in die Zeit des Brutgeschäftes fällt. Dann würden Verbotstatbestände ausgelöst, die die Bodenbrüter unter den Allerweltsarten betreffen.

Um Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu verhindern, wird die Baufeldbereitstellung auf die Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres eingeschränkt. Zusätzlich ist darauf zu garantieren, dass die Nutzgartenparzelle weder direkt noch indirekt durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

Die Verfasserin regt an die Eingrünung der Anlage ausschließlich mit heimischen Gehölzen zu gestalten. Damit wird ein Beitrag zum Artenschutz geleistet und die Auswirkungen des Vorhabens auf den Natur- und Landschaftshaushalt verringert. Die Gehölzliste des Landschaftsplans des Rhein-Sieg-Kreises wird empfohlen.

Bonn, 15.07.2019

Ute Lomb